

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
18/131

Status:

öffentlich

Mitgliedschaft im Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV)

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Haushalts- und Finanzausschuss	30.10.2018	Empfehlung	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss		Empfehlung	nicht öffentlich	
3.	Rat der Stadt Aurich		Beschluss	öffentlich	

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Aurich wird Mitglied im Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) im Bereich Trinkwasser und erteilt ihr Einvernehmen zur Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf den OOWV. Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Stadt Aurich in der Verbandsversammlung des OOWV.

Der Rat der Stadt Aurich beschließt, die Mitgliedschaft im OOWV zu beantragen und ermächtigt die Verwaltung, den entsprechenden Begleitvertrag zur Mitgliedschaft mit dem OOWV abzuschließen.

Sachverhalt:

Die Konzessionsverträge der Städte und Gemeinden über die Wasserversorgung mit dem OOWV enden zum 31.12.2018. In den betroffenen Städten und Gemeinden stellt sich deshalb die Frage nach der zukünftigen Ausgestaltung der Trinkwasserversorgung. Da von dieser Thematik eine Vielzahl von Städten und Gemeinden betroffen ist, haben der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund und der Niedersächsische Städtetag einen Arbeitskreis mit Vertretern der betroffenen Städte und Gemeinden gegründet. Die Stadt Aurich war Mitglied dieses Arbeitskreises. Der Arbeitskreis hat in mehreren Sitzungen die Problematik aufgearbeitet und nachfolgend dargestellte Handlungsoptionen erarbeitet:

Ausgangslage:

Die Trinkwasserversorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge nach Artikel 28 Abs. 2

Grundgesetz und fällt damit in die Zuständigkeit der Städte und Gemeinden. Bestehende Konzessionsverträge des OOWV weisen auf die Zuständigkeit der Städte und Gemeinden hin. Die für die Aufgabe Trinkwasserversorgung zuständigen Städte und Gemeinden können die Aufgabe selbst erledigen oder die Aufgabe übertragen bzw. sich zur Aufgabenerledigung eines Dritten bedienen.

Der OOWV ist ein Wasser- und Bodenverband, der historisch so gewachsen ist, dass bezogen auf den Trinkwasserbereich weit überwiegend die Landkreise Mitglied sind und die Mitgliedschaftsrechte für diesen Raum wahrnehmen. Diese gewachsene Struktur spiegelt nicht die eigentliche Aufgabenzuständigkeit wider, die bei den Städten und Gemeinden liegt.

Bisher haben die Städte und Gemeinden weit überwiegend Konzessionsverträge mit dem OOWV abgeschlossen, ohne im Trinkwasserbereich Mitglied im OOWV zu sein.

Die Konzessionsverträge der Städte und Gemeinden mit dem OOWV laufen zum 31.12.2018 aus. Die Städte und Gemeinden haben sich als Aufgabenträger um die Organisation der Trinkwasserversorgung ab dem 01.01.2019 zu kümmern.

Folgende Handlungsoptionen kommen insbesondere in Betracht:

1. Direkte Mitgliedschaft für den Trinkwasserbereich im OOWV und Übertragung der Aufgabe Trinkwasserversorgung.
2. Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem OOWV und ggf. mindestens einer weiteren Stadt oder Gemeinde für den Trinkwasserbereich und die Übertragung der Aufgabe Trinkwasserversorgung ggf. nach Rücksprache mit der zuständigen Kommunalaufsicht.
3. Abschluss eines Konzessionsvertrages und Beauftragung eines Dritten mit der Aufgabenerledigung nach Durchführung eines ggf. erforderlichen wettbewerblichen Verfahrens.

Handlungsoptionen:

1. Direkte Mitgliedschaft der Stadt im OOWV

Durch die Mitgliedschaft der Stadt wird sichergestellt, dass die Aufgaben der Wasserversorgung allein dem OOWV obliegen. Die Stadt Aurich würde die Mitgliedschaft im OOWV beantragen und einen Begleitvertrag für die Aufgaben der Trinkwasserversorgung abschließen. Der Begleitvertrag beinhaltet neben den Einzelheiten der Zusammenarbeit und der Dauer auch die grundsätzliche Kündbarkeit sowie Regelungen zur Netzentflechtung bei Beendigung der Mitgliedschaft.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, beginnend ab dem 01.01.2019. Eine Kündigung ist erstmalig am 31.12.2039 möglich. Damit orientiert sich der Begleitvertrag an der Laufzeit des bisherigen Vertrages von 20 Jahren.

Durch die Mitgliedschaft der Stadt Aurich im OOWV verfügt diese über ein Stimmrecht und kann damit Einfluss auf die Ausrichtung des Verbandes nehmen. Gleichzeitig übernimmt die Stadt Aurich eine Haftung, wobei diese Haftungsübernahme lediglich theoretischer Natur ist, da der OOWV sämtliche Kosten auf den Verbraucher umlegt. Der Geschäftsbericht 2016 des OOWV ist auf der Homepage des OOWV einsehbar.

Im Rahmen der Verhandlungen wurde von den Kommunen auch die Zahlung einer Konzessionsabgabe diskutiert. Eine solche Abgabe ist aufgrund der Rechtstellung des OOWV als Wasser- und Bodenverband ohne Gewinnerzielungsabsicht derzeit nicht möglich.

Nach den Verhandlungen wurde durch eine Satzungsänderung die Voraussetzung für den Beitritt der Städte und Gemeinden geschaffen. Die Stimmenanteile sind künftig so verteilt, dass auf die Gesamtheit aller Kommunen ein Anteil von 74,9 % und auf die Landkreise ein Anteil von 25,1 % aller Stimmen entfällt. Solange eine Kommune nicht Mitglied ist, wird dieses Stimmrecht durch den Landkreis, in dem die Kommune liegt, wahrgenommen.

2. Schließung einer Zweckvereinbarung mit dem OOWV

Die Stadt Aurich könnte durch den Zusammenschluss mit mindestens einer weiteren Stadt oder Gemeinde eine Zweckvereinbarung mit dem OOWV schließen und ihm darin die Aufgabe übertragen. Durch diese Vereinbarung erhält die Stadt kein Stimmrecht im OOWV. Das Stimmrecht wird weiter vom Landkreis Aurich wahrgenommen. Eine Haftung fällt nicht an.

3. Europaweite öffentliche Ausschreibung gemäß Vergaberecht

Die Stadt Aurich könnte gemäß den Vergabevorschriften die Aufgaben der Versorgung des Trinkwassers ausschreiben. Eine Beteiligung an der Ausschreibung wird durch den OOWV jedoch ausgeschlossen. Durch die Ausschreibung wäre es theoretisch möglich, Konzessionsabgaben zu erhalten. In diesem Fall müssten jedoch die Netze des OOWV übernommen und ein umfassendes Verfahren aufgenommen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, Mitglied im OOWV zu werden und einen Begleitvertrag abzuschließen. Die räumliche Nähe des OOWV, die solidarische Verbandsstruktur sowie die gleichbleibende Qualität und auch der Preis des Trinkwassers sprechen hierfür.

Anlage:

Begleitvertrag zur Mitgliedschaft im OOWV für den Bereich Trinkwasser

In Vertretung

gez. Kuiper